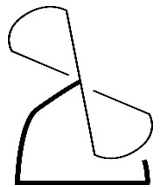


Datum: _____ Unterschrift SL: _____



Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

- Die Rechtsgrundlage für Beurlaubungen vom Unterricht bildet § 43 Abs. 4 SchulG NRW (BASS 12-52 Nr. 1); dort werden u.a. einzelne Beurlaubungsgründe aufgeführt.
- Beurlaubungen vom Unterricht sind nur aus wichtigem Grund möglich. Dazu gehören **unter anderem**:
 - Sportveranstaltungen, Trainingslager und Wettkämpfe im Rahmen des Leistungssports; Kulturelle Veranstaltungen, Auftritte und Brauchtum; Politische Veranstaltungen, Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung; künstlerische bzw. wissenschaftliche Wettbewerbe; Veranstaltungen der SV
Bitte reichen Sie eine Einladung / einen Nachweis des Veranstalters / Vereins mit ein.
 - Berufliche Auswahlverfahren (Assessment Center, Bewerbungsgespräche usw.) und andere externe Prüfungen, die dem beruflichen Fortkommen dienen
Bitte reichen Sie eine Einladung des potenziellen Arbeitgebers oder vergleichbar mit ein.
 - Religiöse Feiertage der eigenen Religion, die im „Interreligiösen Kalender“ aufgeführt sind.
Bitte beachten Sie: Es ist auch bei mehrtägigen Feiertagen nur ein Tag Beurlaubung möglich.
 - Besondere gesundheitliche Gründe und Verpflichtungen (absehbare Operationen, Kur- und Krankenhausaufenthalte usw.)
Bitte reichen Sie einen Nachweis der Krankenversicherung ein oder im Nachhinein eine Bestätigung des Arztes / der Klinik unter Nennung der Dauer des Aufenthaltes dort.
Bitte beachten Sie, dass außerhalb von Notfällen planbare ambulante Arzttermine (z.B. Kontrolltermine) in der Regel außerhalb der Schulzeit stattfinden müssen.
 - Besondere Familienanlässe unter der Bedingung, dass der Haushalt des Kindes deswegen aufgelöst ist (Hochzeiten und Beerdigungen naher Angehöriger; besondere Jubiläen; nur am Tag selbst, aber nicht am Folgetag: Konfirmation, Kommunion, andere religiöse Riten)
Bitte reichen Sie einen Nachweis ein, z.B. eine Kopie des Aufgebotes, Einladungsschreiben usw.
 - Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr, die der kulturellen und schulischen Bildung dienen und potenziell den Unterricht in Deutschland ersetzen könnten.
Bitte vereinbaren Sie in diesem Fall einen Beratungstermin mit der Schulleitung.
- **Beurlaubungen sind nur möglich, wenn schulische Gründe (v.a. Klassenarbeiten und Klausuren) nicht entgegenstehen.**
- Beurlaubungen müssen mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Eine unbegründete Verspätung führt regelmäßig zur Vorlage bei der Schulleitung und i.d.R. zur Ablehnung des Antrags.
- Beurlaubungen (außer für Auslandsaufenthalte und besondere gesundheitliche Anliegen) sind maximal für eine Woche (= 5 Schultage) im Schuljahr genehmigungsfähig. Mehrere Beurlaubungen im Schuljahr werden dabei aufaddiert.
- Reichen Sie Anträge auf Beurlaubungen stets bei der Klassen- oder Stufenleitung ein, nicht im Sekretariat und nicht bei der Schulleitung. Die Klassen- oder Stufenleitung entscheidet selbstständig über die Genehmigung, wenn der Antrag nur einen Tag betrifft. Bei mehrtägiger Beurlaubung oder am Rand von Ferien und langen Wochenenden entscheidet die Schulleitung, nachdem der Antrag von der Klassen- oder Stufenleitung votiert und weitergereicht worden ist. Sie erhalten auch in diesem Fall eine Rückmeldung.